
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I.

Das Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. c

In diesem Gesetz gelten als:

- c. *Gruppensuchen*: Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die anhand präziser Angaben identifizierbar sind.

Art. 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Der erforderliche Inhalt eines Gruppensuchens richtet sich nach dem Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens in der Fassung von 2012³.

^{2ter} Der Bundesrat kann den erforderlichen Inhalt eines Gruppensuchens an den von der Schweiz übernommenen internationalen Standard anpassen.

Art. 7 Bst. c

Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:

- c. es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen aktiv erlangt hat.

¹ BBl ...

² SR 672.5

³ Der Kommentar zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens in der Fassung von 2012 ist unter www.oecd.org abrufbar.

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die ESTV informiert die betroffene Person über die wesentlichen Teile des Ersuchens.

² Sie informiert die weiteren Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Artikel 19 Absatz 2 sie aufgrund der Akten ausgehen muss, über das Amtshilfeverfahren.

Art. 14a Information bei Gruppensuchen

¹ Auf Verlangen der ESTV muss die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber die von einem Gruppensuchen betroffenen Personen identifizieren.

² Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz über das Ersuchen. Hat eine beschwerdeberechtigte Person ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so informiert die ESTV die Informationsinhaberin oder den Informationsinhaber über das Ersuchen.

³ Die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber muss die beschwerdeberechtigten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland über das Ersuchen informieren und sie gleichzeitig auffordern, eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen.

⁴ Die ESTV informiert zudem die vom Gruppensuchen betroffenen Personen durch Publikation im Bundesblatt:

- a. über das Amtshilfeersuchen;
- b. über ihre Pflicht, der ESTV:
 1. ihre Schweizer Adresse anzugeben, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben,
 2. eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben;
- c. über das vereinfachte Verfahren nach Artikel 16 und
- d. darüber, dass eine Schlussverfügung für jede beschwerdeberechtigte Person erlassen wird, sofern diese nicht dem vereinfachten Verfahren zugestimmt hat.

⁵ Die Frist zur Bezeichnung der zur Zustellung bevollmächtigten Person beträgt 20 Tage. Sie beginnt am Tag nach der Publikation im Bundesblatt zu laufen.

⁶ Kann die ESTV eine Schlussverfügung den beschwerdeberechtigten Personen nicht zustellen, so notifiziert sie diesen die Verfügung ohne Namensnennung durch Mitteilung im Bundesblatt. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Notifikation im Bundesblatt zu laufen.

Art. 15 Abs. 2

² Soweit die ausländische Behörde Geheimhaltungsgründe hinsichtlich gewisser Aktenstücke glaubhaft macht, kann die ESTV einer beschwerdeberechtigten Person die Einsicht in die entsprechenden Aktenstücke nach Artikel 27 VwVG⁴ verweigern.

Gliederungstitel vor Art. 21a

4a. Abschnitt: Verfahren mit nachträglicher Information der beschwerdeberechtigten Personen

Art. 21a

¹ Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen erst nach Übermittlung der Informationen mittels Verfügung über ein Ersuchen, wenn die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass:

- a. das Ersuchen von hoher Dringlichkeit ist; oder
- b. der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information beeinträchtigt werden könnte.

² Wird gegen die Verfügung Beschwerde erhoben, so kann lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangt werden.

³ Die ESTV informiert die Informationsinhaberinnen, Informationsinhaber und Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, unter Hinweis auf die Strafdrohung von Absatz 4 über den Informationsaufschub. Diese dürfen die beschwerdeberechtigten Personen bis zu deren nachträglicher Information über das Ersuchen nicht informieren.

⁴ Verstösst eine Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot nach Absatz 3, so wird sie oder er mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

⁵ Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV. Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht⁶ ist anwendbar.

Art. 24a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Artikel 6 Absätze 2^{bis} und 2^{ter} und 14a gelten für Gruppensuchen, die seit dem 1. Februar 2013 eingereicht worden sind.

² Die Artikel 7 Buchstabe c, 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 2 und 21a neuen Rechts gelten für Amtshilfeersuchen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits eingereicht waren.

II

⁴ SR 172.021

⁵ SR 313.0

⁶ SR 313.0

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 103 Abs. 2 Bst. d

² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:

- d. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vernehmlassung

⁷ SR 173.110